

mung der Ziff. 2 angewandt werden, wenn sich z. B. der Verurteilte über die Nichtbewährung am Arbeitsplatz hinaus hartnäckig undiszipliniert verhalten hat (vgl. OGSt, Bd. 11, S. 137). \*

#### 11. Soll ein Vollzug gemäß Abs. 4 Ziff. 4

angeordnet werden, so muß es sich um schwerwiegende oder wiederholte Verstöße handeln. Solche liegen z. B. vor, wenn sich der Verurteilte trotz wiederholter Aufforderungen bzw. Ermahnungen nicht an das Urteil hält. Sich der Entrichtung der Geldstrafe entziehen heißt, daß der Täter in der Lage gewesen ist, sie zu bezahlen, ohne seinen eigenen Lebensunterhalt oder den seiner Familie zu gefährden, jedoch aus egoistischen Interessen oder weil er die gerichtliche Entscheidung mißachtet, die Zahlung nicht vorgenommen hat (vgl. § 36 Anm. 10).

Die Anordnung des Vollzugs nach Ziff. 4 bewirkt nicht, daß die Geldstrafe erlischt. Sie ist nicht der Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe gemäß § 36 Abs. 3 und § 49 Abs. 3 gleichzusetzen.

Zum Verhältnis zwischen der Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe wegen Nichtzahlung der zusätzlichen Geldstrafe und Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe vgl. § 49 Anm. 5.

Wird der Vollzug der Freiheitsstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen eine Aufenthaltsbeschränkung oder ein Tätigkeitsverbot angeordnet, schließt das die Anwendung des § 238 aus (Abs. 6). Verstößt ein auf Bewährung Verurteilter gegen die Aufenthaltsbeschränkung oder das Tätigkeitsverbot, so geht die Anordnung des Vollzugs gemäß Abs. 4 Ziff. 4 der Anwendung des § 238 vor. Es ist also nicht möglich, von der Anordnung des Vollzugs abzusehen und statt dessen § 238 anzuwenden.

12. Gemäß Abs. 4 Ziff. 5 ist der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe wegen Mißachtung der Auflage, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen (vgl. § 27 u.

§ 33 Abs. 4 Ziff. 6), möglich. Da die Verpflichtungen nach § 27 nicht die Einwilligung zu riskanten ärztlichen Eingriffen

ersetzt (vgl. § 27 Anm. 8), ist eine solche Nichteinwilligung kein Grund für die Anordnung des Vollzugs nach Ziff. 5.

13. Für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Bewährungszeit ist das **Gericht zuständig, das in erster Instanz entschieden hat** (§ 342 Abs. 7 StPO). Sind die Aufgaben zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung auf das Kreisgericht übertragen worden, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt, so ist dieses Kreisgericht auch für die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe zuständig (Rundverfügung 14/75 des Ministers der Justiz, Ziff. 1.5.).

Zur Zuständigkeit der Militärgerichte vgl. § 3 Abs. 1 1. DB zur MGO. Vgl. im übrigen zu den verfahrensrechtlichen Fragen §§ 344 und 357 StPO sowie Anm. 6 und 7.

14. Ist der Widerruf der Bewährungszeit bei einer Pflichtverletzung nicht erforderlich, kann das Gericht dem Verurteilten eine **Verwarnung** erteilen. Er wird dann nachdrücklich darauf hingewiesen, daß im Wiederholungsfälle der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet wird (Abs. 5). Da es sich um eine ernsthafte Warnung handelt, die auf den möglichen Vollzug der Freiheitsstrafe hinweist, sollte eine nochmalige Verwarnung in der Regel nicht erfolgen (vgl. NJ 1975/8, S. 243, NJ 1975/23, S. 681). Die gerichtliche Verwarnung kann nur bei weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen ausgesprochen werden, wenn die Kriterien der Ziff. 2 bis 5 nicht oder nicht in vollem Umfange vorliegen (vgl. Anm. 9 bis 12). Sie ist nicht möglich, wenn die Voraussetzungen von Abs. 3 und Abs. 4 Ziff. 1 erfüllt sind.

Zusätzlich zu der Verwarnung kann der Verurteilte verpflichtet werden, **unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit** bis zur Dauer von sechs Arbeitstagen zu verrichten. Diese Verpflichtung kann auferlegt werden, wenn gleichzeitig die Voraussetzung für die Anwendung des § 33 Abs. 4 Ziff. 5 erfüllt ist (vgl. § 33 Anm. 9). Die Verpflichtung zur gemeinnützigen Freizeitarbeit kann demzufolge verhängt